

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

6. Juli 1960

131/J

A n f r a g e

der Abgeordneten E i c h i n g e r, H a r t l und Genossen
an den Bundesminister für Inneres,
betreffend Aufhebung der Ausserdienststellung des Gendarmeriekontrollinspek-
tors Anton Reichebner und Wiederindienststellung als Kommandant des Bezirks-
gendarmeriekommmandos St.Pölten.

Gendarmeriekontrollinspektor Anton Reichebner wurde am 29.1.1959 ausser Dienst gestellt, weil er im Verdachte stand, in den Jahren 1957 bis 1959 Brennmaterial aus Gendarmeriebeständen sich zugeeignet zu haben. Nach dem vorliegenden Urteil des Kreisgerichtes St.Pölten vom 14.4.1960, 6 Vr 814/59, wurde Reichebner von der wider ihn erhobenen Anklage wegen Verdacht des Verbrechens der Veruntreuung rechtskräftig freigesprochen.

Wie aus der Urteilsbegründung zu entnehmen ist, hat das erkennende Gericht festgestellt, dass verschiedene Zeugen in diesem Verfahren widersprechende Angaben gemacht und zumindest objektiv falsch ausgesagt haben. Insbesonders wird in der Urteilsbegründung mehrmals dem Zeugen Rittmeister Kiesel der Vorwurf gemacht, dass dieser objektiv falsch ausgesagt hat. Auf Seite 19 der Urteilsbegründung schliesst das erkennende Gericht nicht aus, dass dem Angeklagten jemand Dritter einen "Schabernack" gespielt hat, was allerdings einem Rufmord des Angeklagten gleichzusetzen wäre.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundes-
minister für Inneres die

A n f r a g e :

1.) Ist der Herr Bundesminister bereit, den Gendarmeriekontrollinspektor Anton Reichebner unverzüglich wieder in Dienst zu stellen und zwar auf seinen Dienstposten als Kommandant des Bezirksgendarmeriekommmandos St.Pölten?

2.) Wird der Herr Bundesminister das Verhalten der Zeugen aus dem Gendarmeriekorps, denen vom erkennenden Gericht zumindest eine objektiv falsche Zeugenaussage vorgeworfen wurde, überprüfen lassen, da die Bevölkerung zumindest von Gendarmeriebeamten erwarten darf, dass diese ihre Zeugenaussagen sehr gewissenhaft abgeben, da ihren Zeugenaussagen auch besondere Glaubwürdigkeit zukommt?
